

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
des Kantons Luzern
Herr Robert Küng, Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 3. September 2013

Verordnung zum kant. Energiegesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Einladungsschreiben vom 13. Juni 2013 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Verordnung zum Energiegesetz im Rahmen der Beratungen zum entsprechenden Gesetz Stellung nehmen zu dürfen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und danken Ihnen ebenfalls für die den Gemeinden gegenüber gewährte Fristverlängerung bis Ende September 2013.

Vorab erlauben wir uns vor dem Hintergrund unserer Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz einen Blick auf Ihre dem Parlament zugeleitete Botschaft.

1. Zu § 2 Abs 2 EnG neu - Mitwirkung der Gemeinden

Mit Genugtuung hatten wir anlässlich unserer Kontakte zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat gewillt ist, eine direkte Mitwirkung der Gemeinden im Gesetz aufzunehmen. In der Botschaft heisst es denn auch: „...Den Gemeinden und Regionen kommt als wichtigsten Umsetzungspartnern die Schlüsselrolle für eine erfolgreiche Energiepolitik zu (B 78, Seite 11, 3. Abschnitt). ...“ Aus dieser Perspektive sind und können wir mit dem nun vorliegenden Gesetzestext nicht zufrieden sein, wird den Gemeinden wie anderen Organisationen nun doch eine blosser Zusammenarbeit angeboten. Eine Zusammenarbeit ist u.E. nicht ein Zusammenwirken und wir kennen Ihre formellen Unterscheidungen von Anhörung, Zusammenarbeit und Mitwirkung. Nach Durchsicht des Gesetzesentwurfs und nach Kenntnisnahme der tabellarisch aufgelisteten Gemeindeaufgaben halten wir ausdrücklich an der umfassenden, gesetzlich verankerten Mitwirkung von Kanton und Gemeinden für die kommunalen Aufgaben fest. Dies war nämlich auch die Voraussetzung, dass ein doch sehr offenes Rahmengesetz mit vielen noch offenen Aufgabendelegationen an die kommunale Ebene von unserem Verband überhaupt mitgetragen werden kann. Mit Nachdruck beantragen wir nochmals, dass § 2 Abs. 2 EnG neu wie folgt ausformuliert wird:

„Er arbeitet mit den regionalen Entwicklungsträgern und privaten Organisationen zusammen und bezieht deren Anliegen mit ein. Für die Delegation von kommunalen Aufgaben, deren Umsetzung und die Bereitstellung der Ressourcen wirkt der Kanton direkt mit den Gemeinden zusammen.“

Zu § 10 EnG neu - Gebäudeenergieausweis

Ebenfalls im Rahmen unserer vorgängigen Kontakte hatten wir zur Kenntnis genommen, dass aktuell noch keine zielführende Qualitätssicherung bezüglich des Nachweises besteht. Die Qualität der Nachweise ist offensichtlich zurzeit noch umstritten, und es besteht noch keine Übereinstimmung, nach welchem Modell und mit welchen Vorgaben diese Überprüfungen erstellt werden sollen. Aus diesem Grund haben wir gebeten, dass sich die zuständige Dienststelle vorab zu einem einheitlichen Nachweisverfahren äussern soll. Diesen doch nicht unwesentlichen Sachverhalt vermissen wir in der Botschaft an den Kantonsrat. Wir bitten Sie, nicht zuletzt der Transparenz wegen, um entsprechende Information an das Parlament.

Wir beantragen nochmals, die Übergangsfristen im Gesetzesentwurf zu überprüfen. Einerseits ist das Vorliegen eines definitiven Luzerner GEAK noch recht ungewiss. Andererseits wird die Anbindung an das Schatzungsgesetz resp. eine 10-jährige Übergangsfrist Neubauten mit Minergiestandard kaum gerecht. Richtigerweise werden längere Fristen ohne Anbindung an andere Gesetze und mit Wirkung ab Vorliegen der bereinigten Bemessungsgrundlagen gewählt.

Zuständigkeiten nach Kantonalem Energiegesetz (§§ 23, 24 EnG neu)

Auf unser Ansinnen hin wurde eine tabellarische Übersicht der kantonalen und kommunalen Aufgaben erstellt. Auch diese vermissen wir in B 78. Gerne erwarten wir, dass diese Auflistung der Botschaft formell noch beigelegt und dem Parlament zugeleitet wird.

2. Zum Entwurf der Kantonalen Energieverordnung

Insgesamt erachten wir den Entwurf als tauglich. Wir stellen aber fest, dass einige Formulierungen das Gesetz recht unpräzise interpretieren resp. die Verordnungskompetenz stark strapaziert wird. Wir erachten eine Überarbeitung zur klaren und eindeutigen Umlegung des Willens des Gesetzgebers als notwendig.

Zu § 1 EnVO neu - Technische Anforderungen

Die Formulierung erachten wir in der Umlegung aus dem Gesetzesentwurf als fragwürdig. Fachorganisationen und Konferenzen werden letztlich und vor allem künftig die Energiepolitik im Kanton Luzern bestimmen! U. E. muss eine solche Vorgabe auf Gesetzesstufe erfolgen, werden doch damit sowohl der Kantonsrat wie auch der Regierungsrat bezüglich der künftigen Umsetzungen schlicht ausgehebelt.

Zu § 3 EnVO neu - Kommunale Energieplanung

Grundsätzlich unterstützen wir eine kommunale Energieplanung resp. die Durchführung und/oder den Aufbau eines Energiestadtprozesses. So erachten wir, ausgehend von unserer Stellungnahme zum Gesetz, diese Vorgabe als Beitrag der Gemeinden zum angesagten Energiesparen. Wir weisen aber darauf hin, dass diese kommunale Pflicht direkte Kostenfolgen für die Gemeinden hat. Aus dem Gesetzestext wäre u. E. aus dieser Vorgabe übrigens nichts Derartiges ableitbar. Einzig aus den Erläuterungen in der Botschaft nämlich wird die Tragweite für die Gemeinden sichtbar. Der Verordnungstext ist denn auch nicht gerade glücklich gewählt, kann doch „auf ihre Verhältnisse abgestimmt“ mehrfach gedeutet werden. (Umfang oder Zeitpunkt oder Art und Weise?) Für eine klärende Verdeutlichung sind wir dankbar.

Wir stellen zudem fest, dass gemäss Ihren Ausführungen die kommunale Energieplanung in direkter Abhängigkeit zum fremdbestimmten Energiestadtprozess verstanden wird. Wir bitten mit Nachdruck darum, diese zwei Prozesse, nicht zuletzt der Transparenz wegen, deutlich auseinanderzuhalten. Zudem wünschen wir eine ergänzende Prüfung, ob nicht die Arbeiten und Kosten für solche Prozesse eine Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton sein müsste. Auf alle Fälle muss sich der Kanton deutlicher als bis anhin an solchen Prozesskosten beteiligen.

Zu § 16 EnVO neu - Heizungen im Freien

Ausgehend vom schlichten Verbot mit Ausnahmen in § 17 des Gesetzesentwurfs scheint uns der § 16 des Verordnungsentwurfs eher eine grosszügige Ausnahmeregelung mit kleingehaltenem Verbot. § 17 Abs. 2 EnG neu ist offensichtlich der geltende Grundsatz. Was versteht die Regierung u.a. unter „...Nicht als Heizen im Freien gilt die Beheizung von temporär aufgestellten Festzelten und dergleichen. ...“? Welche Ausnahmen werden hier hineininterpretiert? Gerade im Sinne der Zielsetzungen der neuen Energiepolitik erachten wir es als notwendig, dass der Regierungsrat diese Kehrtwende erläutert, präzisiert und an Beispielen aufzeigt.

Massnahmen und Sanktionen

In unserer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf haben wir darauf hingewiesen, dass wohl einige Massnahmen entwickelt resp. aus der Bundesgesetzgebung abgeleitet wurden, abgesehen von den Fördermassnahmen jedoch keine griffigen Sanktionen vorgesehen sind. Eigentlich heisst ja der Grundsatz „keine Massnahme ohne Sanktion“. Aufgrund des offenen Rahmengesetzes und der langfristigen Auswirkungen bitten wir den Regierungsrat, hierzu noch Vorschläge vorzulegen. Nicht zuletzt können mit klaren Formulierungen gerichtliche Beurteilungen verhindert und mit einem vorausschauenden prozessökonomischen Verhalten staatliche Mittel auf allen Ebenen gespart werden.

Datendurchlässigkeit für Gemeinden

Im Rahmen des neuen Kantonalen Energiegesetzes werden verschiedene neue oder zusätzliche Daten erhoben. Wir nehmen an, dass für die vorgesehenen Angaben und Verbrauchsdaten bestehende oder neue kantonale Kataster und Statistika geführt werden. Ursprung dieser Datenerhebungen sind zumeist die Gemeinden. Deshalb wollen wir hier sicherstellen, dass die Datendurchlässigkeit vom Kanton zu den Gemeinden sichergestellt ist und selbstredend alle sachrelevanten Daten den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sollten Sie das anders sehen, so bitten wir um entsprechenden Hinweis.

Steuergesetz contra Energiegesetz

Mit dem Gewerbeverband des Kantons Luzern teilen wir die Ansicht, dass die allfälligen Fördermassnahmen aus dem Energiegesetz zu zusätzlichen Steuerabschöpfungen führen können. Wir bitten den Regierungsrat, solche Mechanismen mit Voraussicht zu vermeiden und gegebenenfalls klare Regeln vorzuschlagen.

Energiepolitik als vernetzte Exekutivaufgabe

Aus dem Legislaturprogramm wie aus Gesetzesbotschaft und Verordnungserläuterungen entnehmen wir, dass die Energiepolitik quasi an ein Departement und mitunter an eine Dienststelle „delegiert“ ist. So wie in den Gemeinden der gesamte Gemeinderat für Zukunftsthemen sensibilisiert sein muss, erwarten wir vom Gesamtregierungsrat eine departementsübergreifende Sensibilisierung für die anstehenden und künftigen Herausforderungen im Energiebereich. Das Thema „Energie - Energiesparen“ sollte sich denn auch in allen Direk-

tionen niederschlagen (Beispiel: Bildungsdirektion, Schule, Unterricht Mensch und Umwelt). Gerne erwarten wir eine entsprechende Gesamtabsicht der Luzerner Regierung.

Politische Abschlusswertung

Im Gesamtüberblick über die aktuellen politischen Diskussionen zum neuen Energiegesetz resp. dessen Verordnungsentwurf stellen wir eine eher grosse Unzufriedenheit fest. Es gibt verschiedene politische Kräfte, welche dem Gesetz die Gefolgschaft versagen wollen. Dabei sind die Gesetzgebungsart (offenes Rahmengesetz), die staatspolitischen Bedenken (Fremdbestimmungen) und unterschiedliche Ansichten bezüglich Zielsetzungen und Zeitpunkt ausschlaggebend. Wie wir bereits in der Vernehmlassung zum Gesetzestext deutlich gemacht haben, tragen auch die Gemeinden einige dieser Anliegen mit. Aus diesem Grund haben wir u.a. eine klare Mitwirkung für die Umsetzung gefordert. Nur so können wir sicherstellen, dass künftig fremdbestimmte Neuerungen die Gemeinden bei der Ressourcenbereitstellung nicht überfordern. Wir bitten deshalb den Regierungsrat, unsere Primäranliegen vollumfänglich und konsequent zu berücksichtigen resp. zu vertreten. Andernfalls müssen wir, aus unserer Verantwortung als Vertreter der Luzerner Gemeinden, unsere bis anhin mittragende Position überdenken.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzte Damen und Herren, wir bitten Sie, unsere Anmerkungen und Anträge wohlwollend zu prüfen und in Ihre weitere Arbeit aufzunehmen. Wir werden unsererseits, soweit notwendig, dafür besorgt sein, dass unsere Anliegen in die parlamentarische Arbeit einfließen werden.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie z. K.
Irene Keller, Leiterin Bereich BUWD